**Checkliste: Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten**

|  |  |
| --- | --- |
| To do | Erledigt |
| **Ist das Überwachungsrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ausgeübt?**Der Betriebsrat achtet darauf, dass die Ausbildung nicht nur gesetzeskonform erfolgt, sondern auch den praktischen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes gerecht wird. |  |
| **Hat der Arbeitgeber den Sicherheitsbeauftragten ordnungsgemäß bestellt und nimmt dieser an der Ausbildung teil?*** Die Bestellung und Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten erfolgt gemäß § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sowie den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
* Die Teilnahme an der Ausbildung ist für die bestellten Personen verpflichtend und muss während der Arbeitszeit erfolgen – inklusive Entgeltfortzahlung.
 |  |
| **Sind alle wichtigen Inhalte der Ausbildung berücksichtigt?*** Grundkenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz
* Erkennen und Beurteilen von Gefährdungen
* Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren
* Kommunikation und Zusammenarbeit mit Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und Betriebsrat
 |  |
| **Sind Dauer und Form der Ausbildung korrekt?*** Üblicherweise umfasst die Grundausbildung zwei bis drei Tage, je nach Branche und Gefährdungslage.
* Die Ausbildung kann in Präsenz oder als anerkannte Online-Schulung stattfinden, wobei der Praxisbezug stets gewährleistet sein muss.
 |  |
| **Finden regelmäßige Fortbildungen statt?*** Sicherheitsbeauftragte sollten regelmäßig über neue gesetzliche Vorgaben, betriebliche Veränderungen und aktuelle Entwicklungen im Arbeitsschutz informiert werden.
* Auch hierfür ist der Arbeitgeber verantwortlich, ebenso wie für die Freistellung und Übernahme der Kosten.
 |  |
| **Werden die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beachtet?**Der Betriebsrat hat bei der Bestellung und Qualifikation von Sicherheitsbeauftragten ein Mitbestimmungsrecht (§ 87 BetrVG, § 8 ArbSchG). |  |